

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 4. Dezember.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October d. J. (Reichsgesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Haveland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche Kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staatsministerium.

gez. Graf zu Stolberg, Dr. Leonhardt, Dr. Falk, von Kameke, Dr. Friedenthal, von Bülow, Hofmann, Gr. zu Eulenburg, Maybach, Hobrecht.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Dezember 1878.

2) Polizei-Verordnung.

Nachdem durch den Beschluß des Bundesraths vom 6. Juni d. J. die §§ 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch die in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungsamtsblatts vom 31. Juli d. J. publicirten anderweiten Vorschriften ersetzt worden sind, werden die letztern unter Aufhebung der bezeichneten bisherigen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements auf Grund des § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 hierdurch in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Maybach.

Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 in der jetzigen Fassung der betreffenden Bestimmungen.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrays zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, so bald die Gloden an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang

gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberszeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzulefern.

§ 64. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebsreglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

3) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VIII. zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Serie VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September dieses Jahres ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgeforderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. August 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bering.

4) Anzeige,

betreffend die Veröffentlichung der Meßtischaufnahmen vom Preussischen Staate im Maßstabe 1:25 000 der natürlichen Länge.

Im Anschluß an die diesseitige Anzeige vom 31. August cr. — (Milit. Wochenblatt 1878 Nr. 73 pag. 1259/1260) — wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer den bereits publizirten Meßtischblättern der Aufnahme des Jahres 1876 nachstehende 23 Blätter erschienen sind, nämlich:

A. von der Westgruppe.

7 Blätter: Nörten, Lindau, Sieboldshausen, Lautenberg, Göttingen, Waake und Duderstadt;

B. von der Ostgruppe.

16 Blätter: Gr. Lübbe-See, Gr. Linichen, Büßen, Gr. Spiegel, Märk. Friedland, Callies, Spechtzdorf, Marzdorf, Breitenstein, Alt Lebehnte, Solondowo, Sadke, Fordon, Szaradowo, Schirpitz und Orlentowo.

Die oben benannten Blätter bringen Theile der Landdrostei Hildesheim, der Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Frankfurt a. O. und Bromberg zur Darstellung.

Der Preis eines Blattes beträgt Eine Mark und kann derselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Kunsthandlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet ist, mehr als ein Kartenblatt dieses Wertes zu nehmen. — Der Generalkommissions-Debit ist der Landkartenhandlung von J. H. Neumann in Berlin (Jägerstraße Nr. 25) übertragen.

Die noch übrigen 24 Blätter der Ostgruppe werden successive im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliche Landes-Aufnahme.

Kartographische Abtheilung.

Geertz,

Oberst und Abtheilungs-Chef.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsvorstehers Wellmann in Höfchen zum Landesbeamten statt des Gutsebstehers Wilhelm Schulz in Gr. Teschen-dorf,
2. des Rittergutsbesizers Komrowski in Gr. Teschen-dorf zum zweiten Landesbeamten-Stellvertreter statt des Gutsvorstehers Wellmann in Höfchen, für den Landesamtsbezirk Stangenberg, Kreis des Stuhm,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Postagenten Wolbehn in Brohl zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Brohl, Kreises Strassburg, statt des Amtsschreibers und Postagenten Klein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Kühl in Neugolz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Neugolz, Kreises St. Krone, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Oktober d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Jonas in Peterkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Starsen, Kreises Schlochau, statt des bisherigen Gutsvorstehers Sahlfeldt in Peterkau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. November 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

9) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober c. ist das Vorwerk Düsterbruch im Kreise Schlochau unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Mariensfelde in derselben Kreise zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt worden.

Marienwerder, den 22. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz im § 3 unserer Polizeiverordnung vom 8. Februar 1875, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach ergangener Entscheidung des Herrn Ressortministers die polizeilichen Concessionen für die Fleischbeschauer einem Stempel von 1 Mark 50 Pf. unterliegen.

Marienwerder, den 18. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Untersuchung von Vieh, welches auf Eisenbahnstationen, bei denen die beschränkte Viehverladung besteht, eingeladen werden soll, von den beamteten Thierärzten oder deren Stellvertretern in Ermangelung einer gütlichen Einigung nur solche Gebühren Seitens der Thierärzte von den Betheiligten beansprucht werden dürfen, welche durch das Gesetz

vom 9. März 1872 bezw. die Verordnung vom 17. September 1877 bestimmt sind, daß aber die darin normirten Sätze nicht für jedes einzelne zum Transport gehörige Thier, sondern für den ganzen im Zusammenhange untersuchten Transport gelten und daß, wenn auch die Anzahl der untersuchten Thiere auf die Normirung der Gebühren nach § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 von Einfluß ist, gleichwohl die in § 1 daselbst bis zur Höhe von 15 Mark pro Tag ausgesetzte Summe am Wohnorte des Veterinärbeamten niemals überschritten werden darf, während bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes den Thierärzten entweder Gebühren oder reglementsmäßige Diäten und Reisekosten zukommen.

Marienwerder, den 23. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Da die Rinderpest in der Stadt Stallupönen ausgebrochen ist, werden in Folge höherer Anordnung Genehmigungen zur Viehverladung auf allen Eisenbahnstationen rechts von der Weichsel und im ganzen Kreise Thorn von uns vorläufig nicht ertheilt, auch wird der Abtrieb von Rindern von den Viehmärkten in diesem Theile unseres Bezirks hiermit verboten.

Marienwerder, den 30. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Dem Kandidaten der Philologie Heinrich Roder in Neuenburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine private höhere Knabenschule einzurichten und zu leiten.

Marienwerder, den 21. November 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers werden hierdurch nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a. die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel vom 6. Juli 1878 mit dem Regulativ, betr. den Betrieb der Spielkartensabriken und die Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten;

b. eine weitere Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel vom 2. November 1878, mit einem Verzeichniß der dauernd zur Abstempelung und der in dem Regierungsbezirke Marienwerder zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Aemter.

Dabei wird bemerkt,

1. daß die Kartenfabrikanten schon vom 10. Dezember d. J. ab die Abstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel anmelden können,

2. daß die Versendung von Spielkarten an Händler in Preußen aber nur dann gestattet ist, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung darüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele nach Zahl und Blätter-

zahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpflichtet haben, zur Vermeidung der unter Ausschluß des Rechtsweges als Vertragsstrafe festzusetzenden Strafe für den Besitz oder Vertrieb ungestempelter Spielkarten (§ 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867) den bei der Versendung anzulegenden steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend des 31. Dezember zu erhalten,

3. daß den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale gestattet ist, Spielkarten, für welche die Preussische Stempelsteuer entrichtet ist, schon vom 15. Dezember d. J. ab bei der Reichssteuer-Hebestelle des Bezirks, in welchem sie wohnen, zur Nachstempelung vorzulegen, und
4. daß der Bundesrath bezüglich der in Süddeutschland verbreiteten Karten zum Gaigespiel beschlossen hat, daß jedes der beiden in einem Gaigespiel vorhandenen Herz-As-Blätter mit dem Stempel von 0,30 Mark zu versehen und deshalb jedes der beiden Kartenspiele von 24 Blättern, aus welchen ein Gaigespiel besteht, für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen ist.

Danzig, den 21. November 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

F. Houth-Weber.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartensempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. Zu §§ 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§ 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu § 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine.*)

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartensampels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu § 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I.) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbiten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§ 27 und 32 des Zollgesetzes,**)) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Besteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zoll-

*) Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878, § 455 der Protokolle, ist diese Bestimmung wie folgt abgeändert:

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommenheiten Störungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedarfsfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffen vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

**)) Siehe Centralblatt zc. 1869, Seite 323.

pflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheines *z.* beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückgehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob, und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht und in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Übergangsschein-Controle zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bemendet es bei den über die Behandlung der zoll- und bezw. übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen

mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziff. I.) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§ 26, 3 des Gesetzes) in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluss der Kollis ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu § 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu § 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I.) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I. zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kollis, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I.) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluss zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann

dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl bezw. mit unverletztem Verschuß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konossements eingeliefert, und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr von diesem zugleich bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im § 18 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§ 10—12 des Gesetzes oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften § 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschuß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiet verwendet werden. Versendungen und

Abfaß im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummantelung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;

5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Abfaß von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs mit den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersätzen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Aufschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;
7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem

der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch § 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempelkonventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§ 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ A., die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.

Anlage A. **R e g u l a t i v**,
betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§ 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebes ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im § 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrolierung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§ 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarierten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vor-

genommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Bestiznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§ 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§ 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angelegten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im § 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen theilhaftig en Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurüclieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurüclieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist.

§ 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§ 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des § 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter § 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§ 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden

und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bzw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Zollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhr-lager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschluslager unter Aufschreibung in Zugang (§ 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§ 8. Ueber die gefertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§ 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhr-lager ungestempelter Karten (§ 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Aufschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter § 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bzw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhr-lager ungestempelter Karten (§ 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter § 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sammtlich vorzulegen (§ 14 des Gesetzes).

§ 9. Die bei der Fabrication vorkommenden

überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluss gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämmtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicheres Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgenommen werden, zu vernichten.

§ 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrication der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§ 8) abzuschreiben und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des § 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B.

Bestimmungen

über die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer I der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen

Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielfarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielfarten (2 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielfarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielfarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V, bezw. des § 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielfartenfabriken.

6. Die Menge der Spielfarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielfartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ § 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§ 5 und 9).

Bei den Spielfartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Wichtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Rolli verpackt unter

amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausfuhrung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bzw. 5. Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach § 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielfarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielfarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezbr. l. J. Spielfarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133), betreffend den Spielfartenstempel, vom 2. November 1878.

Auf Grund der Ziffer II. Abs. 4 der vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielfartenstempelgesetz (Centralblatt 1878, Seite 403) und des § 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielfartenfabriken (ebenda S. 406) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels.

Der Spielfartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 21 Millim. Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabebetrages (DREISSIG PF. bezw. FUNFZIG PF.).

II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarz:

III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
2. Bei den sogenannten Grabuge- (Nabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.
3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Dro- u.) Aßblatt zu stempeln.
4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Bique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeurfarbe, event. der Biquefarbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
5. Französische vingt-et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.
7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblattes nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spiellkarten, welche Aßblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III. abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.
2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelstellen.

Ein Verzeichniß der Stempelstellen wird in der Anlage veröffentlicht. In demselben sind aufgeführt

- unter I. diejenigen Zoll- u. Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spiellkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen (Ziff. I. Abs. 1 der Ausführungsvorschriften),
- unter II. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der

österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spiellkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften),

unter III. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spiellkarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spiellkarten — Centralblatt 1878 S. 408 —),

unter IV. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spiellkarten ermächtigt sind.

Die unter I. und II. aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Hofmann.

B e r z e i c h n i ß
der

zur Abstempelung und Nachstempelung von Spiellkarten ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Bundes- staat.	Der Stempelstelle	
	Amtsstg.	Firma.

A. Zur Abstempelung sind befugt:

Preußen	Neu-Ruppin	Hauptsteueramt.
	Stralsund	Hauptzollamt.
	Halle a. S.	Hauptsteueramt.
	Raumburg a. S.	do.
	Lüneburg	do.
	Münden	do.
	Goslar	Untersteueramt.
	Frankfurt a. M.	Hauptsteueramt.
	Köln	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.
	Königsbergi. Pr.	Hauptsteueramt.
	Danzig	Hauptzollamt.
	Berlin	Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände.
	Stettin	Hauptsteueramt.
	Bosen	do.
Breslau	do.	
Kattbor	do.	
Kiel	do.	
Münster	do.	
Aachen	Hauptzollamt.	
Baiern	Mugsburg	do.
	Ludwigshafen a. Rh.	do.
	München	do.
	Nürnberg	do.

Bundes- staat.	Der Stempelstelle	
	Amtsfih.	Firma.
Baiern	Regensburg	Hauptzollamt.
	Würzburg	do.
Sachsen	Landshut	Nebenzollamt.
	Dresden	Hauptsteueramt.
	Chemnitz	do.
	Zwickau	do.
	Leipzig	do.
	Grimma	do.
	Plauen	do.
Württemberg	Zittau	Hauptzollamt.
	Ulm	do.
	Ravensburg	Zollamt.
Baden	Stuttgart	Hauptzollamt.
	Mannheim	do.
Hessen	Darmstadt	Hauptsteueramt.
Mecklenb.- Schwerin	Schwerin	do.
Sachsen- Weimar	Rostock	do.
Obenburg	Weimar	Steueramt.
	Olenburg	Hauptsteueramt.
Braunschw.	Damme	Steueramt.
	Braunschweig	Hauptsteueramt.
Sachsen-Al- tenburg	Altenburg	do.
Sachsen-Co- burg-Gotha	Gotha	do.
	Koburg	Steueramt.
Anhalt	Dessau	Hauptsteueramt.
	Sera	do.
Reuß j. L.	Lübeck	Hauptzollamt.
Bremen	Lübeck	do.
	Bremen	do.
	do.	General-Steueramt.
Hamburg	Bremerhafen	Steueramt.
	Hamburg	Hauptzollamt. Stempelkomptoir.
Elfaß-Loth- ringen	Strasburg i. E.	Hauptsteueramt.

**B. Zur Nachstempelung im Regierungsbezirk
Marienwerder sind befugt:**

Thorn	Hauptzollamt.
Dt. Krone	Hauptsteueramt.
Marienwerder	do.

**15) Bekanntmachung des Königl. Consistoriums,
die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.**

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 16. Januar 1879 zu melden, wobei unsere des-

halb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 3. April 1879, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 24. April begonnen wird, nachdem zuerst das Tentamen bei der hiesigen Theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 16. April 10 Uhr bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Grau persönlich zu melden haben.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militairpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 — Amtl. Mitth. 15. Stück pro 1875 Nr. 1237. —

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Dispensation davon, beigebracht werden muß. Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militair-Dienstes und über wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 15. November 1878.

Königl. Consistorium
der Provinzen Ost- und West-Preußen.

16) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf den 11. und 12. November 1879 anberaumt.

Die persönliche Meldung hat am 10. November 1879 Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Director Dr. Haase zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. in selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das

Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Zur Abhaltung der Prüfung ist eine Commission gebildet worden, welche besteht:

1. aus dem Vorsitzenden:
Provincial-Schulrath, Professor Dr. Kayser,
2. aus den Mitgliedern:
Taubstummen-Anstalts-Direktor Dr. Haase zu Marienburg, Hauptlehrer Stockmann an der Taubstummen-Anstalt in Marienburg und Lehrer Cimert an der Taubstummen-Anstalt zu Schlochau.

Danzig, den 18. November 1878.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

Achenbach.

17) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpfostherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1879 folgende Prüfungstermine abgehalten werden.

1. Vor der Prüfungs-Commission zu Danzig.
 - a. zur Prüfung der Lehrerinnen am 24. März 1879 schriftliche Prüfung, vom 27. bis 29. März 1879 mündliche Prüfung;
 - b. zur Prüfung der Schul-Pfostherinnen am 29. März 1879.
2. Vor der Prüfungs-Commission zu Marienwerder.
 - a. zur Prüfung der Lehrerinnen am 19. September 1879 schriftliche Prüfung, vom 22. bis 24. September 1879 mündliche Prüfung,
 - b. zur Prüfung der Schulpfostherinnen am 25. September 1879.
3. Entlassungsprüfung an der Seminar-Klasse der höheren Töcherschule in Graudenz.
 - am 2. Mai 1879 schriftliche Prüfung, am 5. und 6. Mai 1879 mündliche Prüfung.
4. Entlassungsprüfung an dem Hevelkeschen Institute zu Danzig.
 - am 26. September 1879 schriftliche Prüfung, am 29. und 30. September und 1. October 1879 mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfertiger Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist.
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt.)
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der höheren Töcherschule, Jopengasse 52, bei dem Herrn Stadtschulrath Dr. Kossack und in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs-Schulrath Henzke, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 M. zu entrichten sind.

Die Meldung zur Schulpfostherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor den angeetzten Terminen ebenfalls bei dem unterzeichneten Collegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach der Meldung ein Thema zu seinem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am 1. Tage vor der Prüfung in Danzig bei dem Herrn Stadtschulrath Dr. Kossack und in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Henzke, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 M. zu entrichten sind.

Danzig, den 22. November 1878.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

Achenbach.

18) **Personal-Chronik.**

Der bisherige Landrathsamts-Verweser Regierungs-Assessor Boldt zu Conitz, ist zum Landrathe des Kreises Conitz von des Königs Majestät ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. November cr. dem Bürgermeister Pohlmann zu Graudenz den Titel als Oberbürgermeister zu verleihen geruht.

Die örtliche Aufsicht über die zur Parochie Garnsee gehörigen evangelischen Schulen zu Garnseedorf, Groß Otlau, Seubersdorf, Treugenkohl und Zigahnen ist dem Kreis Schulinspektor Karassek hier, über die Schulen zu Dossoczyn, Niederhof, Sarosle und Gr. Schönbrück dem Kreis Schulinspektor Dr. Raphan in Graudenz bis auf Weiteres übertragen und der Pfarrer Dr. Krieger in Garnsee von der Verwaltung dieses Amtes auf seinen Antrag enthoben worden.

Der Konfistorialrath Braunschweig hier selbst ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokal-aufsicht über die evangelischen Schulen zu Budzyn, Ellermalde, Kl. Grabau, Kurzebrack, Mareese, Demischfelde, Neudorf, Neuhöfen, Rothhof und Ziegellack entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Kreis-Schul-Inspektor Karassek übertragen worden.

Der Provinzial-Vitar Pfarrer Krause in Schlochau ist an Stelle des Provinzial-Vitars, Predigers Sensfuß zum Lokal-Schul-Inspektor in Vertretung des Pfarrers Schmidt daselbst ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Alvensleben in Ostromejko ist auf seinen Antrag vom 1. Dezember cr. ab von der fernern Verwaltung der Lokal-Aufsicht über die katholische Schule in Kl. Wolumin, Kreis Kulm, entbunden und ist mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis auf Weiteres der Königl. Kreis-Schul-Inspektor Demisheit in Kulm betraut worden.

Der Sanitätsrath Dr. Hesse in Stuhm ist von der Verwaltung der Lokal-Aufsicht über die Schulen in Königl. Neudorf, Pulkowitz und Pestlin entbunden,

und ist diese dem Königl. Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen worden.

Im Kreise Conitz sind die Gutsbesitzer Boldt zu Kruske zum Amtsvorsteher und der Gutspächter Kober zu Pomwalken zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krojanten ernannt.

Dem Bürgermeister Temme zu Schönsee ist die Polizeianwaltschaft für den Gerichtstagsbezirk Schönsee übertragen.

Der Katastersekretair Mey ist in Folge Disciplinar-Erkenntnisses des Dienstes entlassen.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1. die bisherigen Eisenbahnbetriebs-Sekretäre von Wilmsdorf in Graudenz und Wolff in Schlochau sind zu Königlichen Eisenbahnbetriebs-Sekretären ernannt worden.
2. der Bauführer Jänigen in Graudenz ist am 28. Oktober d. J. für den Königlichen Staatsdienst vereidigt worden.

Erledigte Schulstellen.

19) Die Schullehrerstelle zu Rathowo-Zmiewo, Kreis Strassburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Niederzehren hiesigen Kreises wird zum 1. April fut. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schul-Inspektor Herrn Karassek hier selbst zu melden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)